

03.12.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung

A Problem und Regelungsbedarf

Der beigefügte Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung beinhaltet zwei inhaltliche Änderungen, die die Governance-Strukturen und Organe der Stiftung für Hochschulzulassung betreffen. Die Stiftung für Hochschulzulassung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen und hat die Aufgabe, Studienplätze besonders gefragter Studiengänge insbesondere der staatlichen und staatlich getragenen Hochschulen deutschlandweit zu vergeben und deren Vergabe zu koordinieren. Rechtsgrundlage der Stiftung für Hochschulzulassung ist der Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und das nordrhein-westfälische Errichtungsgesetz vom 18. November 2008, welches zuletzt im Jahre 2020 reformiert wurde.

Die erste Änderung betrifft den Stiftungsvorstand, der eingeführt wurde, um die Stiftung in ihrer ersten Modernisierungsphase im Jahre 2020 zu unterstützen. Durch die nun zwischenzeitlich etablierten Strukturen ist dieses zusätzliche Organ auch aus Gründen des Bürokratieabbaus entbehrlich. Daher hat die Wissenschaftsministerkonferenz mit Beschluss vom 18. Februar 2025 Nordrhein-Westfalen als Sitzland der Stiftung für Hochschulzulassung gebeten, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Stiftungsvorstands durch eine Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung in die Wege zu leiten.

Die zweite Änderung betrifft den Fall einer beabsichtigten Wiederbestellung einer amtierenden Geschäftsführung. Nach den derzeit geltenden Regelungen ist eine erneute öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Position erforderlich, obwohl die bestellte Person sich bereits in der Vergangenheit in einem Ausschreibungsverfahren erfolgreich bewährt hat. Diesem Umstand soll durch eine optionale Ausnahmenvorschrift abgeholfen werden.

B Lösung

Die Auflösung des Stiftungsvorstands erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung. In der aktuell geltenden Gesetzesfassung ist neben dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung als weiteres Organ der Stiftungsvorstand vorgesehen. Folglich ist die rechtliche Grundlage für das Wirken des Vorstands aufzuheben. Mit der vorgesehenen Änderung wird zudem eine klarere Zuordnung der Verantwortlichkeiten bewirkt. Während der Stiftungsrat als strategisches Entscheidungsorgan fungiert, ist die Geschäftsführung für das laufende Geschäft und die Umsetzung der weiteren Aufträge des Stiftungsrats zuständig.

Hinsichtlich der zweiten Änderung soll eine Regelung ergänzt werden, wonach bei einer beabsichtigten Wiederbestellung der Personen, die die Aufgabe der Geschäftsführung wahrnehmen, auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann. Hierdurch wird ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht, welches sich auch im Hochschulbereich bewährt hat. Ob von einem Ausschreibungsverzicht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Keine.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderung

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkung auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine Auswirkungen auf das E-Government und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

L Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung

Artikel 1

Das Gesetz über die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH-Gesetz)

§ 5 Organe und Gremien der Stiftung

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch die Angabe „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die administrative und die technische Geschäftsführung und
3. der Stiftungsvorstand.

(2) Als beratendes Gremium setzt die Stiftung einen IT-Beirat ein. Zur Unterstützung der Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann die Stiftung weitere Beiräte einsetzen. Das Nähere regelt die Satzung.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „und den Stiftungsvorstand“ gestrichen.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben und Entscheidungen der Stiftung, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er beschließt über die strategische Entwicklung der Stiftung und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch die Geschäftsführung und den Stiftungsvorstand. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| aaa) Nummer 1 wird aufgehoben. | 1. Bestellung und Entlastung des Stiftungsvorstandes, |
| bbb) Nummer 2 wird Nummer 1 und nach der Angabe „Bestellung“ wird die Angabe „, Wiederbestellung“ eingefügt. | 2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, |
| ccc) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6. | 3. Bestellung der Mitglieder des IT-Beirates, |
| | 4. Entscheidung über die Grundsätze der in Artikel 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung festgelegten Vergabeverfahren, |
| | 5. Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, |
| | 6. Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und |
| | 7. Einrichtung von Fachbeiräten und Ausschüssen. |

(2) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 kommen Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Hochschulvertreterinnen und -vertreter zustande. In Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind nur die Vertreterinnen und Vertreter der Länder stimmberechtigt. Beschlüsse kommen nach Artikel 13 des Staatsvertrags zustande.

(3) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und
3. die mit beratender Stimme die Geschäftsführung.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird vor der Angabe „mit“ die Angabe „die“ gestrichen.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den Ländern entsandt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bestellt die Hochschulrektorenkonferenz auf Vorschlag der nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen für die Dauer von vier Jahren.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 angehören. In Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 führt eine Ländervertreterin oder ein Ländervertreter den Vorsitz, der dafür von der Kultusministerkonferenz bestellt wird.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Administrative und technische Geschäftsführung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „auf Vorschlag des Stiftungsvorstands“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach Satz 3 kann für den Fall der Wiederbestellung abgesehen werden, sofern der Stiftungsrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert hat, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen.“

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, von denen eine die administrative, die andere die technische Geschäftsführung wahrnimmt. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf die Geschäftsführung übertragen, soweit sich der Stiftungsrat nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer entscheidet gemäß Satz 1 über die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Belange der Stiftung. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die technische Geschäftsführerin oder der technische Geschäftsführer entscheidet gemäß

- Satz 1 über die informationstechnischen Belange der Stiftung.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und der Stiftungsvorstand können“ durch die Angabe „kann“ ersetzt.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über den Stand der Erfüllung der Stiftungsaufgaben. Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand können von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie regelt insbesondere, inwieweit die Durchführung der laufenden Geschäfte auf die Geschäftsführung übertragen wird.

4. § 8 wird aufgehoben.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird ein Stiftungsvorstand eingesetzt. Ihm obliegt die operative Steuerung der Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats. Er berät die Geschäftsführung, kann Empfehlungen abgeben und überwacht regelmäßig die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch die Geschäftsführung. Er kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Stiftung vorlegen. Die administrative und die technische Geschäftsführung können dem Stiftungsvorstand im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. Der Stiftungsvorstand kann dies ablehnen und auf Entscheidung durch die Geschäftsführung bestehen. Belange von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Mit Ausnahme der beratenden Mitglieder wird der Stiftungsvorstand aus Mitgliedern des Stiftungsrats gebildet. Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen und
3. mit beratender Stimme die Sprecherin oder der Sprecher des IT-Beirats.

Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstands in beratender Funktion teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sitzlandes der Stiftung kann an den Sitzungen des Stiftungsvorstands in beratender Funktion teilnehmen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere Gäste beratend hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über seine Tätigkeit. Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

5. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

§ 9 IT-Beirat

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Informationstechnik“ durch die Angabe „Informationstechnologie“ ersetzt.

(1) Der IT-Beirat besteht aus externen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Informationstechnik und unterstützt die Organe der Stiftung durch Empfehlungen und Stellungnahmen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „auf Vorschlag des Stiftungsvorstands“ gestrichen.

(2) Der IT-Beirat hat bis zu fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat bestellt werden. Die technische Geschäftsführung kann auf Wunsch des IT-Beirats an den Sitzungen teilnehmen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „technische“ gestrichen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

6. § 10 wird § 9.

§ 10

Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der administrativen Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer geleitet. Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

(3) Auf das Personal der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs (Geschäftsjahrs) hat die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer in Abstimmung mit der technischen Geschäftsführerin oder dem technischen Geschäftsführer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben für die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 enthält. Der Stiftungsrat stellt unter Würdigung der Stellungnahme des Stiftungsvorstands den Wirtschaftsplan fest. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.

7. § 11 wird § 10 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „unter Würdigung der Stellungnahme des Stiftungsvorstands“ gestrichen.

(3) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Stiftungsrat vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(6) Geldforderungen der Stiftung nach Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags werden von der Landeskasse Düsseldorf als Vollstreckungsbehörde begetrieben.

(7) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Stiftung informieren. Es kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Stiftung teilnehmen und sich von der Stiftung mündlich, elektronisch oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.

(3) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe und Gremien beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Stiftung einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen

- aufheben oder anstelle der Stiftung auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Stiftung einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Stiftung zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Stiftung durchführen lassen.
8. § 12 wird § 11 und in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „beschlussunfähig“ durch die Angabe „handlungsunfähig“ und die Angabe „ihre unverzügliche Neuwahl“ durch die Angabe „unverzüglich die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen“ ersetzt.
9. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.
- (4) Sind Organe oder Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Stiftung auf ihre Kosten Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

§ 13

Dienstrechtliche Regelungen

(1) Das zum Stichtag 31. Dezember 2008 bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage von § 123a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz oder einer diese Regelung ersetzenden Rechtsnorm im Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz 1 unberührt. Das Ministerium führt die Zuweisung durch. Es kann diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats Dienstvorgesetzter des Personals der vormaligen Zentralstelle sowie Widerspruchsbehörde in den das Beamtenverhältnis betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die an der

Zentralstelle beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

(5) Die dem Aufgabenbereich der Zentralstelle zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung durch die Stiftung erfolgt unentgeltlich.

(6) Wahlberechtigt im Sinne von § 10 Landespersonalvertretungsgesetz zu der bei der Stiftung zu bildenden Personalvertretung ist auch das beamtete Personal, das der Stiftung gemäß Absatz 1 zugewiesen ist. Die bei der Zentralstelle gebildete Personalvertretung nimmt bis zur Neuwahl die Aufgaben der Personalvertretung der Stiftung wahr.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bekannt gegeben wird.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei inhaltlichen Änderungen, welche die Governance-Strukturen und Organe der von allen Ländern gemeinsam getragenen Stiftung für Hochschulzulassung betreffen. Die erste Änderung betrifft die Auflösung des Stiftungsvorstands zur Stärkung des Stiftungsrats als einziges Entscheidungsgremium der Stiftung für Hochschulzulassung. Mit der zweiten Änderung wird die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, im Falle einer beabsichtigten Wiederbestellung einer amtierenden Geschäftsführung von einem Ausschreibungsverzicht Gebrauch zu machen. Beide Änderungen dienen auch dem Bürokratieabbau.

Zur Auflösung des Stiftungsvorstands:

Im September 2020 wurde nach einer zehnjährigen Wirkungszeit der Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen einer ersten Reform der Governance der Stiftung unter anderem der Stiftungsvorstand als neues Organ eingeführt, um die Geschäftsführung in einer Phase der Neustrukturierung zu unterstützen. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Stiftung für Hochschulzulassung von einer kommissarischen Geschäftsführung geleitet, die im Herbst 2021 durch die neue Geschäftsführung abgelöst wurde. Seitdem hat sich die Geschäftsführung in ihrer nunmehr vierjährigen Amtszeit etabliert.

Diese Entwicklungen gingen parallel einher mit dem weiteren Modernisierungsprozess der Governance, um die Stiftung für Hochschulzulassung für die Aufgabe einer chancengerechten und effizienten Studienplatzvergabe zukunftsfähig aufzustellen. Ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses ist die Stärkung des Stiftungsrats als strategisches Planungs- und Entscheidungsorgan der Stiftung für Hochschulzulassung, um die dort gefassten Beschlüsse auf Ebene der Länder und Hochschulen zielgerichtet umsetzen zu können. Dieses Vorgehen zeigt sich als Erfolg: zwischenzeitlich hat der Stiftungsrat bereits diverse Anpassungen zur Stärkung der Governance der Stiftung beschlossen, die auf Satzungsebene umsetzbar sind. Der Stiftungsrat sieht sich nunmehr in seiner strategischen Rolle gestärkt, zudem haben sich die strukturellen Grundlagen für die Geschäftsführung ausreichend bewährt. Daher soll auch aus Gründen des Bürokratieabbaus zukünftig auf den Vorstand, der in den vergangenen Jahren die operative Arbeit in der Stiftung für Hochschulzulassung als Bindeglied unterstützt hat, verzichtet werden. Die daraus folgende geplante Auflösung des Stiftungsvorstands bedarf einer Änderung im Gesetz über die Stiftung für Hochschulzulassung. Hierdurch wird eine klarere Zuordnung der Verantwortlichkeiten bewirkt: Während der Stiftungsrat als strategisches Entscheidungsorgan fungiert, wird die Geschäftsführung für das laufende Geschäft und die Umsetzung der weiteren Aufträge des Stiftungsrats zuständig sein.

Daher hat die Wissenschaftsministerkonferenz mit Beschluss vom 18. Februar 2025 Nordrhein-Westfalen als Sitzland der Stiftung für Hochschulzulassung gebeten, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Stiftungsvorstands durch eine Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung in die Wege zu leiten.

Zur Möglichkeit der Wiederbestellung einer amtierenden Geschäftsführung unter Ausschreibungsverzicht:

Des Weiteren ist mit der beabsichtigten Gesetzesänderung die Möglichkeit einer Wiederbestellung einer amtierenden Geschäftsführung unter Ausschreibungsverzicht vorgesehen. Da die bisherige Regelung stets eine öffentliche Ausschreibung bei der Besetzung der Positionen der Geschäftsführung voraussetzt, ist eine gesetzliche Anpassung erforderlich. Durch die ergänzende Regelung wird ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht. Hierbei ist ein Verzicht auf

das Ausschreibungserfordernis deshalb möglich, weil die zuvor bestellte Person sich erfolgreich in einem entsprechenden Auswahlverfahren bewährt hat. Ob ein vereinfachtes Verfahren unter Ausschreibungsverzicht erfolgen soll, entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 5 Organe und Gremien der Stiftung)

Mit den Änderungen wird der Entscheidung der Wissenschaftsministerkonferenz und des Stiftungsrats Rechnung getragen, zukünftig auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung zu verzichten und an dessen Stelle kein neues Organ einzuführen. Die Aufgaben des Vorstands gehen damit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 auf den Stiftungsrat über. Näheres kann im gesetzlichen Rahmen durch Satzung geregelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 6 Stiftungsrat)

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird der Entscheidung der Wissenschaftsministerkonferenz und des Stiftungsrats Rechnung getragen, zukünftig auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung zu verzichten und an dessen Stelle kein neues Organ einzuführen. Die Aufgaben des Vorstands gehen damit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 auf den Stiftungsrat über. Näheres kann im gesetzlichen Rahmen durch Satzung geregelt werden.

Zudem wird aus Klarstellungsgründen in der neuen Nummer 1 des § 6 Absatz 1 Satz 3 ergänzt, dass der Stiftungsrat auch für die Wiederbestellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zuständig ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 3 (§ 7 Administrative und technische Geschäftsführung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung des Vorschlagsrechts des Stiftungsvorstands wird der Entscheidung der Wissenschaftsministerkonferenz und des Stiftungsrats Rechnung getragen, zukünftig auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung zu verzichten und an dessen Stelle kein neues Organ einzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die ergänzende Regelung gemäß dem neuen § 7 Absatz 1 Satz 5 zum Wiederbestellungsprozess wird ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht. Hierbei ist ein Verzicht auf das Ausschreibungserfordernis deshalb möglich, weil die zuvor bestellte Person sich erfolgreich in dem entsprechenden Auswahlverfahren und während der Amtszeit bewährt hat. Ob ein vereinfachtes Verfahren unter Ausschreibungsverzicht erfolgen soll, entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss. Näheres kann im gesetzlichen Rahmen durch Satzung geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung des Auskunftsrechts des Stiftungsvorstands wird der Entscheidung der Wissenschaftsministerkonferenz und des Stiftungsrats Rechnung getragen, zukünftig auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung zu verzichten und an dessen Stelle kein neues Organ einzuführen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Stiftungsvorstand)

Mit der Aufhebung des § 8 wird der Entscheidung der Wissenschaftsministerkonferenz und des Stiftungsrats Rechnung getragen, zukünftig auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung zu verzichten und an dessen Stelle kein neues Organ einzuführen. Die Aufgaben des Vorstands gehen damit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 auf den Stiftungsrat über. Näheres kann im gesetzlichen Rahmen durch Satzung geregelt werden.

Zu Nummer 5 (Neuer § 8 IT-Beirat)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell und dient der Präzisierung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung des Vorschlagsrechts des Stiftungsvorstands wird der Entscheidung der Wissenschaftsministerkonferenz und des Stiftungsrats Rechnung getragen, zukünftig auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung zu verzichten und an dessen Stelle kein neues Organ einzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient dem Umstand, dass sowohl die administrative als auch technische Geschäftsführung an den Sitzungen des IT-Beirats teilnehmen kann.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 7 (Neuer § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung)

Mit dem Verzicht auf einen Stiftungsvorstand als weiteres Organ der Stiftung für Hochschulzulassung entfällt auch das Erfordernis seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des Wirtschaftsplans.

Zu Nummer 8 (Neuer § 11 Aufsicht)

Die Änderungen sind redaktionell und dienen der Präzisierung. Im Falle der Handlungsunfähigkeit der Organe und Gremien der Stiftung soll die Handlungsfähigkeit wieder hergestellt werden, indem unverzüglich die erforderliche Entsendung, Benennung, Bestellung, Neuwahl der Personen oder sonstige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt.

Zu Nummer 9

Die Änderungen sind redaktionell.